

Merkblatt
zur steuerlichen Behandlung der Lehrnebenvergütungen
(Unterrichtsvergütungen, Klausurvergütungen und Aufsichtsvergütungen)
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
(Rechtsstand: August 2024)

1. Unterrichtsvergütung

a) Einkunftsart

Die Unterrichtsvergütung für nebenamtlich mit der Aus- und Fortbildung befasste Bedienstete gehört steuerlich in der Regel

- zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit, wenn die Bediensteten in der Woche durchschnittlich nicht mehr als sechs Stunden Unterricht erteilen (R 19.2 der Lohnsteuer-Richtlinie - LStR). Sie unterliegt in diesem Fall nicht dem Lohnsteuerabzug, aber der Einkommensteuererklärungspflicht. Die Einnahmen sind in der Steuererklärung in Anlage S für das Kalenderjahr anzugeben, in dem die Zahlungen dem Bediensteten zugeflossen sind. In der zusätzlich einzureichenden Anlage EÜR (Einnahmenüberschussrechnung) sind die Höhe der insgesamt zugeflossenen Unterrichtsvergütungen, der abzuziehende Freibetrag (s.u.) sowie ggf. die nachgewiesenen mit der Unterrichtstätigkeit unmittelbar wirtschaftlich zusammenhängenden Ausgaben anzugeben.
- zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die wöchentliche Unterrichtszeit im Durchschnitt mehr als sechs Stunden beträgt. Sie unterliegt in diesem Fall zusammen mit der Vergütung aus dem Hauptamt dem Lohnsteuerabzug.

Der Durchschnitt der wöchentlichen Unterrichtszeit bestimmt sich bei einer Unterrichtserteilung

- am Ausbildungsort nach der Zahl der voraussichtlichen Unterrichtsstunden im laufenden Kalenderjahr an derselben Ausbildungsstelle,
- an der Bayerischen Justizakademie sowie bei geschlossenen Lehrgängen im Justizvollzugsdienst nach der Zahl der voraussichtlichen Unterrichtsstunden des laufenden Lehrgangs, wobei jeder Lehrgang für sich zu betrachten ist.

b) Steuerfreibetrag

Da die nebenberufliche Unterrichtstätigkeit nicht als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist, findet auf die Unterrichtsvergütungen § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) Anwendung. Sie bleiben danach bis zur Höhe von 3.000 € im Kalenderjahr steuerfrei. Werden im Kalenderjahr mehrere nebenberufliche Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt, kann der Freibetrag von 3.000 € insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden. Mit der Unterrichtstätigkeit im Zusammenhang stehende Ausgaben dürfen nur insoweit als Betriebsausgaben abgezogen werden, als sie den steuerfreien Betrag übersteigen.

Soweit die Unterrichtsvergütungen zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zählen, kann der Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden, wenn die Bediensteten dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass die Steuervergünstigung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.

2. Klausurvergütung

Die Klausurvergütung gehört steuerlich zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit. Sie unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug, aber der Einkommensteuererklärungspflicht. Hinsichtlich des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG gelten die Ausführungen unter 1. b) entsprechend.

3. Aufsichtsvergütung

Die Aufsichtsvergütung gehört steuerlich zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Bediensteten neben der Aufsichtsführung nicht zugleich die eigentliche fachliche Lehrtätigkeit als Nebentätigkeit ausüben (isolierte Aufsichtsführung). Sie ist zusammen mit den Bezügen aus dem Hauptamt dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen.

§ 3 Nr. 26 EStG kommt nicht zur Anwendung. Allerdings sind Einnahmen aus nebenberuflich übernommenen Aufsichtstätigkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG bis zur Höhe von insgesamt 840 € im Jahr steuerfrei. Der Freibetrag kann im Lohnsteuerabzugsverfahren bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt werden, wenn die Bediensteten dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass die Steuervergünstigung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.